

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Lug
vom 15. AUG. 2012

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Reihen- und Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|---------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
der Friedhofssatzung | 90,00 € |
| | |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der
Friedhofssatzung | 90,00 € |

§ 3

Verleihung von Nutzungsrechten an einstellige-, Doppel- oder Familiengrabstätten

	ab sofort	ab 01.01.2013	ab 01.01.2014
a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für			
aa) eine einstellige Grabstätte			
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	138,00 €	150,00 €	162,00 €
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	198,00 €	210,00 €	222,00 €
(auch Rasengrabstätte)			
ab) eine Doppelgrabstätte	342,00 €	354,00 €	366,00 €
ac) jede weitere Grabstätte	198,00 €	210,00 €	222,00 €
ad) Urnengrabstätte	198,00 €	210,00 €	222,00 €
ae) Urnengrabstätte als Rasengrabstätte	198,00 €	210,00 €	222,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für			
ba) eine einstellige Grabstätte			
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	4,60 €	5,00 €	5,40 €
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	6,60 €	7,00 €	7,40 €
(auch Rasengrabstätte)			
bb) eine Doppelgrabstätte	11,40 €	11,80 €	12,20 €
bc) jede weitere Grabstätte	6,60 €	7,00 €	7,40 €
bd) Urnengrabstätte	6,60 €	7,00 €	7,40 €
be) Urnengrabstätte als Rasengrabstätte	6,60 €	7,00 €	7,40 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

d) Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasengrabstätte auf die Dauer der Nutzungszeit

da) Einstellige Rasengrabstätte	950,00 €
db) Urnengrabstätte	500,00 €

e) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe d) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr

ea) Einstellige Rasengrabstätte	31,67 €
eb) Urnengrabstätte	16,67 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihen-, einstellige-, Doppel- oder Familiengrabstätten für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	85,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	300,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 €
d) Tieferlegung	400,00 €

2. Bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um 50 % der nach Buchstabe

a) bis d) geltenden Sätze.

§ 5

Ausgrabung und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen-, einstelligen-, Doppel- und Familiengrabstätten

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von

aa) bis zu 15 Jahren 340,00 €

ab) von mehr als 15 Jahren 285,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von

ba) bis zu 5 Jahren

(nur auf Anordnung der Gerichte) 1.550,00 €

bb) von 5 bis 20 Jahren 1.450,00 €

bc) von mehr als 20 Jahren 1.350,00 €

c) für das Ausgraben von Aschen 150,00 €

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 50 v. H.

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gem. § 4 erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,

b) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

a) der Antragsteller,

b) diejenigen Personen, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet haben.

3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 9
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.02.2012 außer Kraft.

Lug, den 15. August 2012



Schäfer
Ortsbürgermeister

